



Amtsbblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsbblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. November 2019

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, - Standort Almerfeldweg 61 in 59229 Brilon auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Wertstoffsortieranlage G 0039/19 S. 485 - Antrag der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester S. 486 - Antrag der Stadt Lippstadt gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ersatz eines Deiches durch eine Geländemodellierung am Jahngelände in Lippstadt S. 487

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) durch Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen ASB S. 488 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 489 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 489 + 490 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 490 - Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 490 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 490

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 490

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

815. Antrag der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, - Standort Almerfeldweg 61 in 59229 Brilon auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Wertstoffsortieranlage G 0039/19

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2019
900-0263978-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG, Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig, hat mit Datum vom

20.05.2019, eingegangen am 20.05.2019 und ergänzt am 08.10.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 59229 Brilon, Almerfeldweg 61, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstücke 93/20, 94/21 sowie Flur 8, Flurstücke 190/126, 235/128, 237/127, 238/127, 239/127 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs
2. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs für die große Außenlagerfläche
3. Betrieb eines Reifen-Felgentrenners
4. Erhöhung der Behandlungskapazität an gef. Abfällen (hier: Elektroaltgeräte) von < 1 t/d auf 9,99 t/d (Beantragung Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

5. Erhöhung der Lagerkapazität an gef. Abfällen von < 30 t auf 49,99 t (Beantragung Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
6. Betrieb eines mobilen Holzbrechers auf der großen Außenlagerfläche
7. Nutzung zusätzlicher vorhandener Flächen zur Zwischenlagerung nicht gef. Abfälle
8. Erhöhung der Behandlungskapazität an gef. Abfällen (hier: Elektroaltgeräte) auf dem Sortierstrang (BE 7) auf den maximal zulässigen Wert von 9,99 t/d
9. Erhöhung der Behandlungskapazität von nicht gef. Abfällen zur Mitverbrennung von 235,44 t/d auf 285 t/d
10. Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mittels eines Greifbaggers (500 t/d)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.2, Nr. 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen

Aufgrund des in ca. 1,2 km entfernten FFH-Gebietes „Briloner Kalkkuppen“, der ca. 800 m bzw. 1,2 km entfernten Naturschutzgebiete „Flotsberg“ und „Blumenstein“ sowie des in ca. 100 m entfernten Hochwasserisikobereichs HQ100 der „Hundebecke“ war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der o.g. Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen der Anlagen erfolgen auf bereits vorhandenen bzw. genehmigten Flächen bzw. in Gebäuden. Bauliche Maßnahmen sind nicht beantragt. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.
- nach der vorgelegten Geräuschprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Durchsatzleistungen um mindestens 6 dB(A) unterschritten.
- durch die Änderungen werden die Irrelevanzgrenzen bzgl. der Geruchsimmissionen an keinem Immissionspunkt überschritten. Durch die geplante Änderung ist vielmehr eine Reduzierung an den meisten Immissionspunkten zu erwarten,
- relevante Staubemissionen oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten,
- mögliche negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer werden durch Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete,
- durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss,
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und
- liegt zudem nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG),
- das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Allenstein

(590)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 485

816. Antrag der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 10. 2019
54.30.20-002/2019-003

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Warstein haben eine bis zum 31. 12. 2021 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung (Gemarkung Warstein, Flur 6, Flur-

stück 298) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 1,5 Mio. m³/a, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage zu gebrauchen. Des Weiteren beinhaltet diese Erlaubnis, die Überlaufmengen aus der Trinkwassergewinnung sowie die in der Wärmepumpenanlage genutzten Grundwassermengen über die bestehende Rohrleitung des Quellüberlaufs in die Wester einzuleiten.

Zur rechtlichen Sicherung der Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung beantragen die Stadtwerke Warstein eine Fristverlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2022, um den notwendigen Zeitraum zur Erarbeitung eines vollständigen Bewilligungsantrages bis zum 31.12.2022 und der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung zu überbrücken.

Bei der beantragten Fristverlängerung handelt es sich um eine Änderung zu der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG vom 18.09.2018.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³). Für diese Änderung ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach WHG eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Im Rahmen der beantragten Verlängerung der Erlaubnis zur Wasserentnahme sind keine Baumaßnahmen oder Veränderungen an der Quelfassung oder Bohrung vorgesehen. Es ergeben sich auch keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Einziger Wirkfaktor ist die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufene Grundwasserabsenkung. Sie ist begrenzt auf den Ausstrichbereich des Massenkalks.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4516-301 (und damit auch auf das NSG SO-073 und GB-4516-102) kann es nicht geben, da zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt.

Das Entwicklungsziel des Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 (entsprechend Naturschutzgebiet SO-011) ist nicht grundwasserbeeinflusst. Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Die beiden im Untersuchungsgebiet liegenden Naturdenkmäler besitzen keine Grundwasserabhängigkeit. Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG sind ausgeschlossen, da diese Gebiete entweder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks liegen, einen Flurabstand von mehr als 5,0 m besitzen oder durch eine Wasserscheide vom Auswirkungsbereich abgegrenzt sind.

Der überwiegende Teil der betrachteten schutzwürdigen Biotope (Biotopkataster) liegt entweder in einem der Schutzgebiete bzw. geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG oder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks oder sie besitzen einen Flurabstand zu den wertbildenden Bereichen des Biotops von mehr als 5,0 m.

Für ein weiteres schutzwürdiges Biotop ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung der Grundwasserentnahme ausgeschlossen, insbesondere da die Wester in diesem Bereich auch unabhängig von der Grundwasserförderung periodisch trocken fällt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Hübner

(440)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 486

817. Antrag der Stadt Lippstadt gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ersatz eines Deiches durch eine Geländemodellierung am Jahngelände in Lippstadt

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 10. 2019
54.50.40-021

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt am Standort des Evangelischen Gymnasiums Lippstadt an der Beckumer Straße eine neue Dreifachsporthalle mit Zuschauertribüne für 599 Zuschauer zu errichten. Diese soll die vorhandene Sporthalle ersetzen. Eine architektonische Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass die Dreifachsporthalle nicht innerhalb der durch den Bebauungsplan Nr. 73 festgesetzten Gemeindebedarfsfläche realisiert werden kann. Daher muss die Gemeindebedarfsfläche nach Süden in den Bereich der Flutmulde ausgeweitet werden. Damit muss auch der hier vorhandene Deich nach Süden verlegt werden. Zur Berücksichtigung des Belanges des Hochwasserschutzes und in Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes soll der derzeitige vorhandene Deich beseitigt und durch eine Geländemodellierung ersetzt werden. Die Geländemodellierung wird dabei im südlichen Bereich flächig auf eine Höhe von ca. 0,5 m über dem einhundertjährigen Hochwasser (HW100) gebracht.

Die Stadt Lippstadt beantragt aus diesem Grund mit Schreiben vom 23.05.2019 sowie Ergänzung vom 04.07.2019 eine Genehmigung gemäß § 68 (2) Wasser-

haushaltsgesetz (WHG) für den Ersatz eines Deiches durch eine Geländemodellierung.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG und Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst).

Hierfür ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach WHG eine allgemeine Vorprüfung nach § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr.1 und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Lippstadt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Schrick

(265) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 487

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

818. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) durch Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in einen ASB

Die Regionaldirektorin des Essen, 22. 10. 2019
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/GEP Bo-Ha/ 14 Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 11.10.2019 beschlossen, die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Hansestadt Breckerfeld zu erarbeiten (vgl. 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz LPIG

NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 13 LPIG NRW).

Die Hansestadt Breckerfeld regt die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) an, da maßgebliche Siedlungsreserven nicht mehr zur Verfügung stehen. Um zwischen der „Klevinghauser Straße“ und der „Wahnscheider Straße“ bedarfsgerecht Wohnbauflächen entwickeln zu können, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Voraussetzung.

KARTE SIEHE SEITE 489

Umweltprüfung

Die Umsetzung der 14. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Scoping Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern. Die schriftlichen Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss) berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

Auslegung:

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zum Umweltbericht (Anlage 3) Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird in der Zeit vom

18. November 2019 bis einschließlich 28. Januar 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
Ansprechperson: Ulrike Cramm Telefon 0201-2069-6352

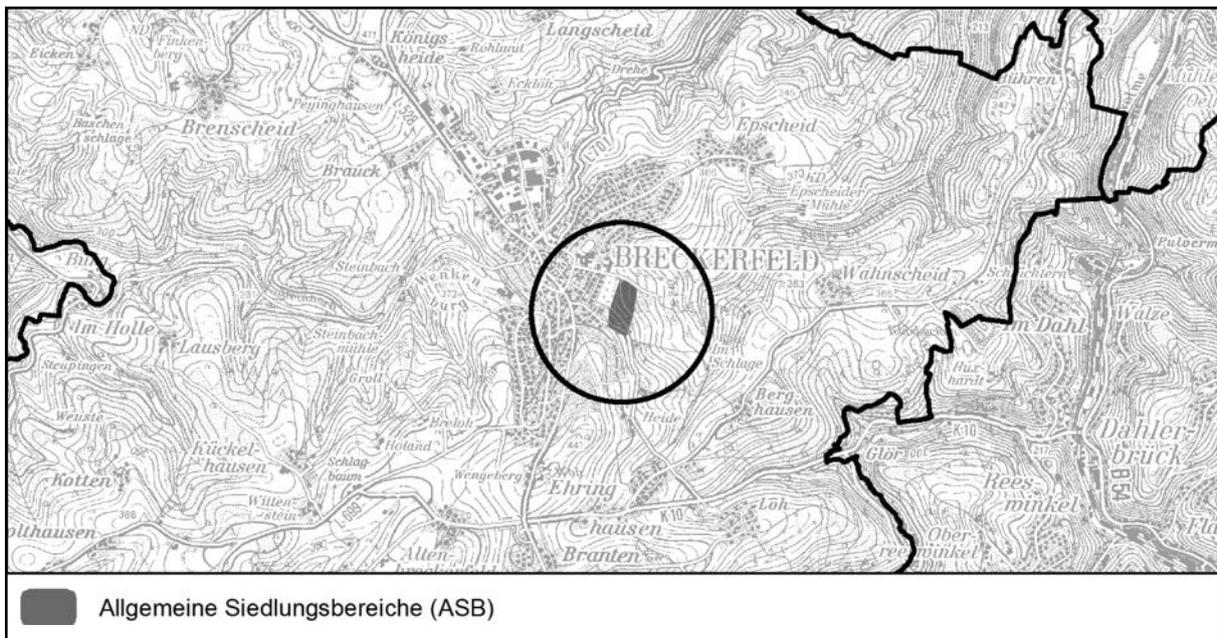
Der Regionalverband Ruhr ist in der Zeit vom 23.12.2019 bis zum 1.1.2020 geschlossen.

- b) Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreishaus Schwelm
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 528 a

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Ansprechperson: Petra Soika-Bracht, Tel. 02336-93-2325 per Mail

p.soika@en-kreis.de.



Das Kreishaus Schwelm ist in der Zeit vom 24.12.2019 bis zum 1.1.2020 geschlossen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 14. Änderung des Regionalplans können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr in dem Zeitraum zwischen dem 18.11.2019 bis zum 28.01.2020 sowie dauerhaft als **Drucksache Nr. 13/1542** unter www.ruhrparlament.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Beteiligung:

Anregungen, Hinweise und Bedenken sind bis zum 28.01.2020 schriftlich,

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen einzureichen.

Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung in Schwelm Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht und dort schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgeben werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 14. Änderung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Versammlungen des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 14. Regio-

nalplanänderung durch Beschluss. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz UmwRG). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen Hinweisen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag

gez. Bongartz

(750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 488

819. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 4. 7. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0337 0926 62 ist bis zum Ablauf der Auktionenfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0337 0926 62 wird für kraftlos erklärt.

B 90/19

Bochum, 21. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 489

820. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305 0001 0312 7614 97 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0312 7614 97 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 2. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 128/19

Bochum, 17. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 489

821. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0318 2432 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0318 2432 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 2. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 129/19

Bochum, 17. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 490

822. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE07 4305 0001 0303 2128 49 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0303 2128 49 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 3. 2. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 127/19

Bochum, 17. 10. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 490

823. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 106 388 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 10. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 490

824. Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das Sparkassenbuch Nr. 300 796 893 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 9. 10. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 490

825. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 308 513 126 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 10. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 490

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Grundschule an der Schulstraße Herne e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20433, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Nicole Leichsenring, Im Pratort 19, 44623 Herne. (46)



Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING